

BEKANNTMACHUNG

über die Eintragung für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ vom 31.01. bis 13.02.2019

1. Die Gemeinde/Der Markt/Die Stadt bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

EINTRAGUNGSRAUM			
Bezeichnung	Genauere Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja/nein
Gemeinde Wilhelmsthal, Rathaus	Wöhrleite 1, 96352 Wilhelmsthal, GT Steinberg, Zimmer EG03	<u>Donnerstag, 31.01.2019:</u> 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr <u>Freitag, 01.02.2019:</u> 08:00 – 13:00 Uhr <u>Samstag, 02.02.2019:</u> 08:00 – 10:00 Uhr <u>Montag und Mittwoch, 04.02. und 06.02.2019:</u> 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr <u>Dienstag, 05.02.2019:</u> 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr <u>Donnerstag, 07.02.2019:</u> 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 20:00 Uhr <u>Freitag, 08.02.2019:</u> 08:00 – 13:00 Uhr <u>Montag und Mittwoch, 11.02. und 13.02.2019:</u> 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr <u>Dienstag, 12.02.2019:</u> 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr	ja

2. Die Stimmberechtigten können sich in oben genanntem Eintragungsraum der Gemeinde/des Marktes/der Stadt eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. November 2018 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht.

Sie ist nachfolgend/nebenstehend abgedruckt.

Sie ist in der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden. (Gemeinde Wilhelmsthal, Zimmer EG03, Wöhrleite 1, 96352 Wilhelmsthal)

12.12.2018

gez.
Susanne Grebner
Erste Bürgermeisterin